

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für die zweite Änderung der bauzeitlichen Grundwasserabsenkung des Vorhabens
„Verbesserung des Hochwasserschutzes in Frankfurt (Oder) Abschnitt 2 und 1
(Oder-km 584,14) bis Ziegelstraße (Oder-km 584,70)“
in der Stadt Frankfurt (Oder)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 10. August 2023

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.08.2021 wurde das Vorhaben „Verbesserung des Hochwasserschutzes in Frankfurt (Oder) Abschnitt 2 und 1 (Oder-km 584,14) bis Ziegelstraße (Oder-km 584,70) " zugelassen. Für das Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Nunmehr hat der Vorhabenträger, das Landesamt für Umwelt, Referat W21 (Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau) die Genehmigung der zweiten Änderung der festgestellten Planung beantragt. Die geplante bauzeitliche Grundwasserabsenkung soll um 90 Tage verlängert werden und die durchschnittliche tägliche Entnahmemenge auf ca. 350 m³ erhöht werden.

Nach den §§ 5, 9 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 13.18 der Anlage 1 zum UVPG war für die beantragte Änderung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die vorstehend beschriebene Änderung keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die bauzeitliche Grundwasserabsenkung betrifft auch in der geänderten Form eine geringe Dauer und Menge. Eine Mobilisierung der Altlasten der von dem Absenktrichter tangierten Altlastenflächen ist nicht zu erwarten. Die Planung sieht vorsorglich jedoch vor, dies engmaschig zu überwachen. Sollten Indizien für eine Mobilisierung auftreten, wird die Grundwasserabsenkung entsprechend geändert. Ein Schadstoffeintrag in die Oder, in welche das gehobene Grundwassers wieder eingeleitet wird, wird durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Maßnahmen gleichfalls vermieden. Auch setzungsbedingte Gebäudeschäden werden durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Planung effektiv vermieden.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: www.uvp-verbund.de/portal/

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 88)

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)